



Satzung

Präambel

Das Pferd ist zweifelsfrei ein wichtiges Kulturgut unserer Geschichte. Über Jahrhunderte prägte es die Menschengeschichte in vielfältigster Weise¹. Die Bedeutung des Pferdes und der damit untrennbar verbundenen klassischen Reitlehre zeigt sich auch in der Anerkennung als UNESCO immaterielles Weltkulturerbe. In der Folge der industriellen Revolution nahm die Bedeutung des Pferds im Alltag immer mehr ab, wurde aber stattdessen zu einem geliebten Begleiter des Menschen nicht nur bei Leistungs- und Breitensportaktivitäten, sondern auch im Rahmen von pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen.

Die Bedeutung des Pferdes in der Geschichte ist unbedingt zu bewahren. Aber mindestens genauso wichtig ist es, die Vielfalt des Pferdes und die Bedeutung für die Gesellschaft für die Zukunft zu bewahren, ganz gleich, ob es um sportliche, züchterische, tierschützerische oder auch pädagogische Belange geht. Um dies sicherzustellen, wurde der „Verein Vielfalt Pferd“ gegründet, der sich die nachfolgende Satzung gibt.

¹ Vgl. z.B. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Sachsen-Anhalt; Bayerischer Rundfunk in „Kulturgut Pferd – von Rössern und Ulanen; Deutsches Pferdemuseum e.V. in Verden (Aller)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen VIELFALT PFERD.
2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Alsbach- Hähnlein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von
 - Kultur zum Thema Pferd,
 - des Sports (insbesondere Reitsport),
 - des Tierschutzes (insbesondere im Hinblick auf Pferdehaltung und -nutzung),
 - sowie der Volks- und Berufsbildung im Zusammenhang mit dem Thema Pferd.
2. **Unmittelbare Zweckverwirklichung:** Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zum Thema „Vielfalt Pferd“ (z. B. Informations- und Aktionstage, Seminare, Kulturveranstaltungen, Onlineseminare),
 - die Bereitstellung von Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterialien,
 - themenbezogene Fortbildungsveranstaltungen zur Pferdekultur, Tierethik und pferdegestützten Bildungsansätzen,
 - Öffentlichkeitsarbeit, wie Broschüren, Ausstellungen, Publikationen.
 - Umsetzung von Projekten zur Förderung des Reitsports auf Turnierveranstaltungen
3. Der Verein kann sich zur Zweckerfüllung auch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen. Mittelbare Zweckverwirklichung: Die Zwecke des Vereins werden zudem verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung
 - anderer steuerbegünstigter Körperschaften,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts

- oder ausländischer Körperschaften i. S. d. § 58 Nr. 1 AO, die die Mittel zur Verwirklichung der Satzungszwecke zu verwenden haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und **unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln oder von Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt;
 - b. es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;

c. in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der geschäftsführende Vorstand
 - b. der erweiterte Vorstand
 - c. der Beirat
 - d. die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 10 weiteren Personen, die vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.
2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf

die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden und auch virtuell abgehalten werden können. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anders bestimmt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder zuvor einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit 2/3-Mehrheit zugestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstands.
6. Beschlüsse des Vorstandes können auch virtuell gefasst werden. Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer unterzeichnet und sind allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes schriftlich oder in Textform zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Anstelle der Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierbei nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat soll dem Vorstand bei der Führung des Vereins im Sinne der Satzung beratend zur Seite stehen. Das gilt für alle Bereiche, also für die allgemeine Vereinsarbeit genauso wie für die strategische Weiterentwicklung des Vereins.
2. Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat grundsätzlich Rederecht.
3. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Kassenprüfer

1. Von der Jahresmitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Diese dürfen weder dem Gesamtvorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste

Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, die denen des Vereins ähnlich sind.